

Stadt Schwetzingen

Amt: 06 Klimaschutz,
Energie, Umwelt
Datum: 20.11.2019
Drucksache Nr. 2247/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Offenlage des Gutachtens zur Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG wird beschlossen, ebenso das Einholen der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Erläuterungen:

Der Schutz vor Lärm ist ein wichtiges Ziel zur Schaffung und Erhaltung lebenswerter städtischer Räume, welches durch EU- und Bundesrecht geregelt und maßgebend in der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG umgesetzt wird.

Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet bei der Erstellung einer Lärmaktionsplanung zwei Untersuchungsstufen. Die erste Stufe umfasst unter anderem Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 16.400 Kfz/24h sowie Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 164 Zügen pro Tag. Im Rahmen der zweiten Stufe werden unter anderem Straßen ab einer Belastung von 8.200 Kfz/24h sowie Bahnstrecken mit mehr als 82 Zügen pro Tag erfasst.

Maßgebend für die Beurteilung des Umgebungslärms aus Verkehr sind der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} von 0 bis 24 Uhr sowie der Nachtlärmindex L_N für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr.

Lärmaktionspläne sind danach grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen Betroffene Lärmbelastungen von über 55 dB(A)* L_{DEN} und 50 dB(A) L_N ausgesetzt sind. Weiterhin sind auf jeden Fall auch Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_N zu berücksichtigen. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_N , welche nach derzeitigem Kenntnisstand die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung darstellen.

In Schwetzingen wurde die Lärmaktionsplanung im Jahr 2008, die Fortschreibung im Jahr 2013 beschlossen. Nach Unstimmigkeiten bezüglich der verarbeiteten Daten übernahm im August 2018 die Hupfer Ingenieure GmbH, Hauptstraße 9a, 76889 Niederhorbach die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Lärmaktionsplanung. Im Januar 2019 hat die Stadt

*dB(A): Dezibel (A-Bewertung), A-Bewertung des Schallpegels. Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Null dB(A) entspricht der Hörschwelle, 120 dB(A) ist in etwa die Schmerzgrenze. Die A-Bewertung ist ein in der akustischen Messtechnik verwendetes Verfahren zur besseren Anpassung der breitbandigen Messung des Schalldruckpegels an die empfundene Lautstärke.

Schwetzingen die Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein mit der Erarbeitung des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ beauftragt.

Die Stadt beabsichtigt nun, auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des Genest-Gutachtens die Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehrslärm der Stadt mit aktualisierten Verkehrsdaten fortzuschreiben. Hierzu ist gem. § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit zu hören und zu beteiligen.

Das Gutachten „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ wird bzw. wurde durch das Ingenieurbüro Hupfer im Technischen Ausschuss vorgestellt.

Anlagen:

- Gutachten zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“
- Anlagen zum Gutachten
- Karten des Untersuchungsgebietes

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: